

## WEGLEITUNG

für Gesuche betreffend den **Wechsel** des **Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen**, die **an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben** werden

Ausgabe vom 1. März 2013

---

### Zweck

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument die Behandlung von Gesuchen für Gesuchsteller erleichtern. Sie begründet keine Rechtsansprüche. Die Wegleitung nennt die Angaben und Belege, die in der Regel erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden. Das Gesuch ist in einer **schweizerischen Amtssprache** abzufassen. Wird ein Gesuch durch einen Bevollmächtigten eingereicht, so ist dessen Bevollmächtigung nachzuweisen.

Das Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG; SR 956.1), das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR 951.31), die Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV; SR 951.311), die Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV-FINMA, SR 951.312), das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0), die Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA; SR 955.033.0) sowie die Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Oktober 2008 (FINMA-PV; SR 956.161) können beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), 3003 Bern bezogen (Tel. 031 325 50 50, Telefax 031 325 50 58, Internet [www.bbl.admin.ch](http://www.bbl.admin.ch)) oder von der Internetseite der Bundesbehörden ([www.admin.ch](http://www.admin.ch)) heruntergeladen werden. Die Selbstregulierungen der Swiss Funds Association SFA sind direkt beim Verband sowohl in physischer als auch elektronischer Form erhältlich (Tel. 061 278 98 00, Telefax 061 278 98 08, Internet [www.sfa.ch](http://www.sfa.ch)).

### Geltungsbereich

Bei einem **Wechsel** des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden, ist für die Weiterführung der Tätigkeit **vorgängig** die **Bewilligung** der FINMA einzuholen (Art. 16 KAG, Art. 13a, 14 und 15 KKV). Das entsprechende Gesuch ist der FINMA einzureichen.

## I. Gesuch

Das Gesuch ist bei der FINMA spätestens im Zeitpunkt der Publikation einzureichen (vgl. nachstehend). Das begründete Gesuch ist vom bisherigen Vertreter, vom neuen Vertreter und der/den Fondsleitung(en) bzw. Gesellschaft(en) zu unterzeichnen.

Der bisherige Vertreter hat den geplanten Wechsel vor der Genehmigung der FINMA in den Publikationsorganen des (der) betroffenen Anlagefonds zu **veröffentlichen**. Die Publikation muss mindestens 30 Tage vor dem Vertreterwechsel publiziert werden und muss das Datum des Vertreterwechsels ausdrücklich enthalten. Findet gleichzeitig ein Wechsel der Zahlstelle statt, so muss auch dieser publiziert werden.

Die FINMA genehmigt den Wechsel des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die nicht ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden, wenn die gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind.

Dem Gesuch sind folgende Dokumente beizufügen:

- A 1 Rechtsgültig unterzeichneter Vertretervertrag zwischen dem neuen Vertreter und der der/den Fondsleitung(en) oder Gesellschaft(en)
- A 2 Gegebenenfalls rechtsgültig unterzeichneter Zahlstellenvertrag zwischen der neuen Zahlstelle und der/den Fondsleitung(en) oder Gesellschaft(en) sowie der/den Depotbank(en)
- A 3 Prospekt, vereinfachter Prospekt bzw. wesentliche Informationen für den Anleger
  - Prospekt der ausländischen kollektiven Kapitalanlage, rechtsgültig unterzeichnet von der Fondsleitung bzw. der Gesellschaft, der Depotbank und dem Vertreter in der Schweiz (Original)
  - vereinfachter Prospekt der ausländischen kollektiven Kapitalanlage, rechtsgültig unterzeichnet von der Fondsleitung bzw. der Gesellschaft, der Depotbank und dem Vertreter in der Schweiz (Original)
  - wesentliche Informationen für den Anleger, nicht unterzeichnet
  - Checkliste KIID
- A 4 Kopie der Veröffentlichungen in den Publikationsorganen
- A 5 Vertretungsvollmacht, wenn das Gesuch von einem Bevollmächtigten gestellt wird (Kopie)

Die Beilagen A3 und A4 müssen in einer schweizerischen Amtssprache eingereicht werden. Für die übrigen Beilagen reicht die Eingabe einer englischen Version.

Es wird empfohlen, der FINMA einen Publikationsentwurf vor der Veröffentlichung des Wechsels zuzustellen, damit diese bereits in dieser Phase die Änderungen auf ihre Gesetzeskonformität und die Wahrung der Interessen der Anleger hin überprüfen kann.